



Datenschutzrichtlinie Roessingh

Zentrum für Rehabilitation

Enschede

Inhaltsangabe

Einleitung	3
Datenschutzbestimmungen	4
Allgemein	4
1. Begriffsbestimmungen	4
2. Geltungsbereich.....	4
3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten.....	5
4. Art und Weise der Verarbeitung personenbezogener Daten	5
5. Verarbeitung personenbezogener Daten (sofern es sich nicht um Gesundheitsdaten handelt).....	5
6. Verarbeitung von Gesundheitsdaten	5
7. Vertretung	6
Rechte der betroffenen Person	7
8. Bekanntgabe und Bereitstellung von Informationen.....	7
9. Widerspruch.....	7
10. Einsichtnahme und Abschrift der Datenverarbeitung	7
11. Berichtigung, Ergänzung, Löschung oder Sperrung von Daten	7
12. Vernichtung von Daten	8
Verarbeitung personenbezogener Daten	9
13. Aufbewahrungsfristen	9
14. Übermittlung von Daten, Geheimhaltungspflicht	9
15. Archivierung	9
16. Meldepflicht von Datenpannen	10
17. Videoüberwachung	10
Aufsicht und Schutzvorkehrungen.....	10
18. Datenschutzbeauftragter	10
Schlussbestimmungen.....	11
19. Sanktionen	11
20. Beschwerden	11

Einleitung

Damit der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet wird, gibt das (niederländische) Datenschutzgesetz (*Wet Bescherming Persoonsgegevens, WBP*) an, wie wir mit personenbezogenen Daten umgehen müssen, welche Rechte derjenige hat, dessen personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Pflichten derjenige hat, der die Daten verarbeitet.

Bei Roessingh, dem Zentrum für Rehabilitation, werden personenbezogene Daten von Patienten, Mitarbeitern, Praktikanten, Ehrenamtlichen und Bewerbern verarbeitet. Mit dieser Richtlinie will Roessingh Einblick in den Umgang mit der Datenverarbeitung geben.

In Bezug auf Patienten ist neben dem WBP auch das (niederländische) Gesetz über den medizinischen Behandlungsvertrag (*Wet op de Geneeskundige Behandelingsovereenkomst, WGBO*) von Bedeutung. In diesem Gesetz werden die Position des Patienten beim Datenaustausch und das mit dem Datenschutz zusammenhängende Berufsgeheimnis dargestellt.

Diese Richtlinie enthält die allgemeinen Datenschutzbestimmungen rund um die Datenverarbeitung und die Rechte und Pflichten der Parteien.

Datenschutzbestimmungen

Allgemein

1. Begriffsbestimmungen

1. *Personenbezogene Daten*: alle Daten über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person
2. *Gesundheitsdaten*: personenbezogene Daten, die sich direkt oder indirekt auf den körperlichen oder geistigen Zustand der betroffenen Person beziehen und die von einem Arzt (Fachmann) im Bereich des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs erhoben werden
3. *Verarbeitung personenbezogener Daten*: Jede Handlung oder jeder Teil von Handlungen in Bezug auf personenbezogene Daten, wozu in jedem Fall das Erheben, Aufzeichnen, Ordnen, Speichern, Aktualisieren, Ändern, Abrufen, Nachschlagen, Nutzen, Übermitteln durch Weiterleitung, Veröffentlichen oder jede andere Form der Zurverfügungstellung, des Verbindens, in einen Zusammenhang bringen, sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten von Daten gehören
4. *Übermittlung personenbezogener Daten*: die Veröffentlichung oder Zurverfügungstellung von Daten
5. *Erhebung personenbezogener Daten*: der Erhalt personenbezogener Daten
6. *Identifizierbare Daten*: Daten, die ohne einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand und Mühe mit der betroffenen Person verknüpft werden können
7. *Datei*: jeder strukturierte Teil personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob dieser Teil der Daten zentral oder in funktionaler oder geografischer Hinsicht verteilt ist, der aufgrund von bestimmten Kriterien zugänglich ist und sich auf verschiedene Personen bezieht
8. *Verantwortlicher*: der Vorstand von Roessingh, Zentrum für Rehabilitation in Enschede (Niederlande)
9. *Auftragsverarbeiter*: derjenige, der im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet, ohne dessen Direktionsrecht zu unterliegen
10. *Betroffene Person*: derjenige, auf den sich die personenbezogenen Daten beziehen
11. *Dritter*: jeder, der nicht die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter oder jede beliebige Person ist, die unter dem Direktionsrecht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten bevollmächtigt ist
12. *Empfänger*: derjenige, an den die personenbezogenen Daten übermittelt werden
13. *Einwilligung der betroffenen Person*: jede freie, spezifische und auf Informationen beruhende Willensäußerung, womit die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden
14. *Die Datenschutzbehörde*: die Organisation, deren Aufgabe die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß WBP ist
15. *Beschwerdeausschuss*: die Kommission, die gemäß dem (niederländischen) Gesetz zum Beschwerderecht von Klienten im Gesundheitswesen (*Wet Klachtrecht Cliënten Zorgsector*) eingerichtet wurde
16. *Der Datenschutzbeauftragte (DSB)*: der Mitarbeiter von Roessingh, der die Rechte der betroffenen Personen und die Verpflichtungen der Einrichtung in Bezug auf die Verarbeitungen/Erfassungen personenbezogener Daten überwacht.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Roessingh, Zentrum für Rehabilitation. Sie bezieht sich auf alle durch oder im Auftrag von Roessingh ganz oder teilweise automatisierten Verarbeitungen von personenbezogenen Daten sowie auf die nicht automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in eine Datei aufgenommen wurden oder dazu bestimmt sind, darin aufgenommen zu werden.

3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten werden gemäß dem Gesetz und dieser Richtlinie auf angemessene und sorgfältige Weise verarbeitet.
2. Personenbezogene Daten werden nicht auf eine Weise verarbeitet, die mit den Zwecken, für die sie erhoben wurden, nicht vereinbar sind.
3. Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit sie vor dem Hintergrund der Zwecke, für die sie erhoben und anschließend verarbeitet wurden, ausreichend, sachdienlich und nicht übermäßig sind.
4. Die Rahmen, innerhalb der die Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben müssen, sind:
 - Pflegedienstleistungen und Unterstützung der Pflege des Patienten
 - Behandlung und Bearbeitung von Beschwerden und Vorfällen
 - Schaffung von Bedingungen für wissenschaftliche Forschung, Statistiken und Ausbildung
 - Unterstützung der Geschäftstätigkeit.Der Verantwortliche ist für das ordnungsgemäße Funktionieren der Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Seine Handlungsweise in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Übermittlung von Daten wird in dieser Richtlinie festgelegt.
5. Der Verantwortliche wird nicht mehr personenbezogene Daten verarbeiten als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist.
6. Der Verantwortliche haftet für einen eventuellen Schaden infolge eines Verstoßes gegen diese Richtlinie.

4. Art und Weise der Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Art und Weise der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 2 schriftlich zu formulieren.
2. Bei der Beurteilung, ob eine Verarbeitung gemäß Artikel 3 Absatz 2 unvereinbar ist, berücksichtigt der Verantwortliche in jedem Fall:
 - die Beziehung zwischen dem Zweck der beabsichtigten Verarbeitung und dem Zweck, für den die Daten erhoben wurden
 - die Art der betreffenden Daten
 - die Folgen der beabsichtigten Verarbeitung für die betroffene Person
 - die Weise, auf die die Daten erhoben wurden
 - das Ausmaß, in dem gegenüber der betroffenen Person geeignete Garantien gewährt werden.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten (sofern es sich nicht um Gesundheitsdaten handelt)

- Personenbezogene Daten, die keine Gesundheitsdaten sind, dürfen nur verarbeitet werden, sofern:
- die betroffene Person seine eindeutige Einwilligung für die Verarbeitung erteilt hat
 - die Datenverarbeitung erforderlich ist für die Erfüllung eines Vertrages, bei dem die betroffene Person Partei ist oder für Handlungen, die auf Verlangen der betroffenen Person durchgeführt werden
 - die Datenverarbeitung für die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterworfen ist, erforderlich ist
 - die Datenverarbeitung erforderlich ist, um einem schwerwiegendes Risiko für die Gesundheit der betroffenen Person zu begegnen oder um ein wesentliches Interesse der betroffenen Person zu schützen
 - die Datenverarbeitung für die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe erforderlich ist
 - die Datenverarbeitung im Hinblick auf die Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und das Interesse desjenigen, dessen Daten verarbeitet werden, nicht vorrangig gilt.

6. Verarbeitung von Gesundheitsdaten

1. Für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, sofern es nicht um einen in den Absätzen 2 oder 3 genannten Fall handelt oder sofern die Verarbeitung für die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift notwendig ist.

2. Unter Berücksichtigung des dritten Absatzes können personenbezogene Daten über die Gesundheit ohne Einwilligung der betroffenen Personen übermittelt werden an:
 - Hausärzte und überweisende Spezialisten, soweit dies für die *von ihnen* im Rahmen des Behandlungsvertrages zu erbringenden Tätigkeiten erforderlich ist
 - Versicherungsträger, soweit dies für die Bewertung des vom Versicherungsunternehmen zu versichernden Risikos unter Ausschluss von Absatz 4 erforderlich ist und die betroffene Person dem nicht widersprochen hat, bzw. soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages notwendig ist.
3. die personenbezogenen Daten werden nur an Personen übermittelt, die aufgrund ihres Amtes, ihres Berufs oder einer gesetzlichen Vorschrift bzw. gemäß einem Vertrag zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
4. Unbeschadet eventueller gesetzlicher Vorschriften in dieser Sache haben nur Zugang zur Datenverarbeitung: der Arzt, der diese Daten erhoben hat oder dessen Stellvertreter oder Nachfolger und die Ärztekollegen, soweit dies für die interdisziplinäre Behandlung der betroffenen Person erforderlich ist. Weiterhin haben der Administrator und der Auftragsverarbeiter Zugang zur Datenverarbeitung, soweit dies im Zusammenhang mit der Administration und Auftragsverarbeitung erforderlich ist. Der Verantwortliche hat in seiner Eigenschaft keinen Zugang zu den personenbezogenen Daten, es sei denn, dass dies im Zusammenhang mit seiner allgemeinen Verantwortung als Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlich ist.
5. Sofern personenbezogene Daten so anonymisiert sind, dass sie nach vernünftigem Ermessen nicht abgeleitet werden können, kann der Verantwortliche entscheiden, diese für Zwecke, die mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar sind, weiterzugeben.
6. Personenbezogene Daten über die Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, Rasse, politische Meinung oder sexuelle Orientierung einer Person dürfen ausschließlich verarbeitet werden, soweit dies ergänzend zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten über den Gesundheitszustand einer Person gemäß Absatz 2 dieses Artikels notwendig ist.
7. Personenbezogene Daten können nur ohne Einwilligung der betroffenen Person für wissenschaftliche Forschung und Statistiken verarbeitet werden, sofern:
 - die Forschung im allgemeinen Interesse ist
 - die Verarbeitung für die betreffende Forschung oder Statistik erforderlich ist
 - das Einholen der ausdrücklichen Einwilligung nicht möglich erscheint oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
 - die Erfüllung mit solchen Garantien ausgestattet ist, dass der persönliche Lebensbereich der betroffenen Person nicht unverhältnismäßig stark beeinträchtigt wird.

7. Vertretung

1. Sofern die betroffene Person jünger ist als zwölf Jahre, dann treten die Eltern, die das Sorgerecht haben bzw. der Vormund an die Stelle der betroffenen Person.
2. Dasselbe gilt für die betroffene Person, die das Alter von zwölf Jahren erreicht hat und als nicht in der Lage angesehen werden kann, ihre diesbezüglichen Interessen einzuschätzen.
3. Fällt die betroffene Person in die Altersgruppe der 12- bis 16-jährigen und ist sie zu einer angemessenen Einschätzung ihrer Interessen in der Lage, dann handeln neben der betroffenen Person zusätzlich ihre Eltern.
4. Ist die betroffene Person älter als achtzehn Jahre und wird davon ausgegangen, dass sie ihre diesbezüglichen Interessen nicht angemessen einschätzen kann oder ist die betroffene Person verstorben, dann handeln - in der hier beschriebenen Reihenfolge - als Vertreter für sie:
 - der Treuhänder oder Rechtspfleger, sofern die betroffene Person unter Betreuung steht oder ein Rechtspfleger für ihn bestellt wurde
 - der persönlich Bevollmächtigte, sofern die betroffene Person diesen schriftlich ermächtigt hat, es sei denn, dass diese Person nicht handelt
 - der Ehepartner oder andere Lebenspartner der betroffenen Person, es sei denn, dass diese Person dies nicht wünscht oder es sie nicht gibt
 - ein Kind, ein Bruder oder eine Schwester der betroffenen Person, es sei denn, dass diese Person dies nicht wünscht.
5. Aber auch wenn die betroffene Person das Alter von achtzehn Jahren hat und zu einer angemessenen Einschätzung seiner Interessen in der Lage ist, hat sie die Möglichkeit, eine andere Person schriftlich zu bevollmächtigen, als ihr Vertreter zu handeln.

6. Die Einwilligung kann von der betroffenen Person oder von ihrem Vertreter jederzeit zurückgezogen werden.
7. Die Person, die an die Stelle der betroffenen Person tritt, wird sich ordnungsgemäß und angemessen verhalten. Sie ist verpflichtet, die betroffene Person so viel wie möglich an der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beteiligen.
8. Sofern ein Vertreter im Namen der betroffenen Person handelt, erfüllt der Verantwortliche seine Verpflichtungen aus dem Gesetz und dieser Richtlinie gegenüber dem Vertreter, es sei denn, diese Erfüllung ist mit der Sorgfalt eines ordnungsgemäß handelnden Verantwortlichen nicht vereinbar.

Rechte der betroffenen Person

8. Bekanntgabe und Bereitstellung von Informationen

1. Der Verantwortliche wird diese Richtlinie auf der Website und im Intranet veröffentlichen und auf Anfrage zur Verfügung stellen.
2. Sofern die zu verarbeitenden Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben werden, muss diese zum Zeitpunkt der Datenerhebung darüber informiert werden. Werden die Daten nicht von der betroffenen Person selbst erhoben, dann muss die betroffene Person zum Zeitpunkt der Speicherung oder der ersten Übermittlung an Dritte informiert werden.
3. Sofern andere als in Art. 3.4 beschriebene Zwecke als Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, hat der Verantwortliche die Pflicht, die betroffene Person gezielt im Vorfeld über die Art der von der betroffenen Personen zu verarbeitenden Daten sowie über die damit beabsichtigten Zwecke zu informieren.
4. Werden die personenbezogenen Daten für einen solchen anderen Zweck verarbeitet und sind sie identifizierbar, dann ist die Einwilligung der betroffenen Person für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlich. Die Einwilligung der betroffenen Person ist nicht erforderlich, sofern die personenbezogenen Daten auf nicht identifizierbare Weise verarbeitet werden.

9. Widerspruch

1. Die betroffene Person kann der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten aufgrund persönlicher Umstände widersprechen.
2. Der Rehabilitationsarzt oder der Vorgesetzte beurteilen innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs, ob dieser gerechtfertigt ist. Ist der Widerspruch gerechtfertigt, wird die Verarbeitung unverzüglich beendet. Sofern die betroffene Person mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, hat sie das Recht, Einspruch beim Vorstand gegen die Aufnahme der personenbezogenen Daten einzulegen.

10. Einsichtnahme und Abschrift der Datenverarbeitung

1. Die betroffene Person hat das Recht, Informationen über die sich auf ihre Person beziehenden, erhobenen und verarbeiteten Daten zu erhalten. Sie muss dazu eine Anfrage an den Rehabilitationsarzt stellen. Die angeforderte Einsichtnahme muss unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
2. Einem Antrag auf Einsichtnahme muss nachgekommen werden. Er kann nur abgelehnt werden, sofern dies im Interesse des Schutzes der Privatsphäre von anderen, wozu auch der Verantwortliche zählt, erforderlich ist. Das Interesse eines anderen wird nur im Ausnahmefall vorrangig vor dem der betroffenen Person gelten.
3. Neben dem Recht auf Einsichtnahme hat die betroffene Person, gegebenenfalls gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, Anspruch auf eine Kopie (eines Auszugs aus) der Akte oder weiterer gespeicherter personenbezogener Daten.

11. Berichtigung, Ergänzung, Löschung oder Sperrung von Daten

1. Die betroffene Person kann einen Antrag auf Berichtigung, Ergänzung, Löschung, teilweise Löschung oder Sperrung der sich auf sie beziehenden Daten stellen, sofern diese für den Zweck der Verarbeitung faktisch falsch, unvollständig oder nicht sachdienlich sind bzw. im Widerspruch zu einer gesetzlichen Vorschrift verarbeitet werden/wurden.

2. Der Rehabilitationsarzt teilt dem Antragsteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich mit, ob und inwieweit er dem nachkommt.
3. Der Rehabilitationsarzt, der personenbezogene Daten auf Antrag berichtigt, ergänzt, löscht oder sperrt, ist verpflichtet, Dritte, denen die Daten im Vorfeld dazu übermittelt wurden, unverzüglich über die Berichtigung, Ergänzung, Löschung oder Sperrung zu informieren. Dies gilt nicht, sofern sich dies als unmöglich herausstellt oder mit einem unangemessenen Aufwand verbunden ist.

12. Vernichtung von Daten

1. Die betroffene Person hat das Recht, die Vernichtung der Daten, aus denen ihre Person abgeleitet werden kann, zu beantragen. Dazu muss ein schriftlicher und mit Gründen versehener Antrag beim Rehabilitationsarzt eingereicht werden.
2. Der Antrag auf Vernichtung kann nur abgelehnt werden, wenn die Speicherung aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift erforderlich ist bzw. wenn nach vernünftigem Ermessen angenommen werden muss, dass eine andere als die betroffene Person ein erhebliches Interesse an der Speicherung hat.
3. Die betreffenden Daten werden spätestens innerhalb von drei Monaten nach einem entsprechenden Antrag vernichtet. Der Rehabilitationsarzt teilt der betroffenen Person seine Entscheidung schriftlich mit.

Verarbeitung personenbezogener Daten

13. Aufbewahrungsfristen

1. Die personenbezogenen Daten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten müssen in jedem Fall über die festgelegten Aufbewahrungsfristen hinaus gespeichert werden, sofern:
 - die betroffene Person dies fordert
 - sich dies aus der Sorgfaltspflicht eines ordnungsgemäß handelnden Dienstleisters ergibt
 - die Aufbewahrung von einem wesentlichen Interesse für einen anderen als die betroffene Person, worunter auch der Verantwortliche fällt (zum Beispiel für Risikoakten), ist.

14. Übermittlung von Daten, Geheimhaltungspflicht

1. Der Arzt, die Ärztekollegen, der Administrator, der Auftragsverarbeiter und der Verantwortliche unterliegen der Schweigepflicht über alle Informationen, die ihnen von der betroffenen Person vorliegen, gegenüber anderen. Diese Schweigepflicht bleibt auch nach dem Tode der betroffenen Person bestehen. Die Schweigepflicht kann nur aufgehoben werden:
 - aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift
 - sofern die betroffene Person ihre Einwilligung dazu erteilt hat.
2. Ärzteteams haben ein geteiltes Berufsgeheimnis. Selbstmordvorhaben, aber auch andere für die Behandlung relevanten Informationen, müssen immer dem Rehabilitationsarzt mitgeteilt werden. Der Rehabilitationsarzt entscheidet, ob das gesamte Team darüber informiert werden muss.
3. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, es sei denn, dass dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift oder aufgrund einer der in Artikel 6 genannten Gründe notwendig ist. Alle Übermittlungen von personenbezogenen Daten an Dritte werden in einer Akte erfasst, mit Ausnahme von Übermittlungen an Ärztekollegen innerhalb von Roessingh.
4. Personenbezogene Daten, die für die wissenschaftliche Forschung und für Statistiken, die der Genehmigung der medizinisch-ethischen Prüfkommision METC unterliegen, können nur dann ohne Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden, sofern und soweit sich dies aus einem von der METC genehmigten Protokoll ergibt.
5. Für Forschungen, für die keine Genehmigung der METC vorliegt, gelten die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 7.
6. Personenbezogene Daten können an folgende Personen und Einrichtungen außerhalb des Zentrums übermittelt werden, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:
 - an diejenigen, die direkt an der aktuellen Erbringung von Pflegeleistung und Hilfestellung für die betroffene Person beteiligt sind, sofern die zuletzt Genannte nicht mitgeteilt hat, dem zu widersprechen
 - an Behörden für Statistik und Politik die Daten werden in diesem Fall nur in einer solchen Form übermittelt, dass der Empfänger nach vernünftigem Ermessen daraus nicht auf einzelne Personen schließen kann und erst nachdem diesbezüglich Vereinbarungen über die Nutzung dieser Daten getroffen wurden.
 - an Krankenversicherer innerhalb des in Artikel 6 genannten Rahmens.

15. Archivierung

Der Verantwortliche ergreift die notwendigen Vorkehrungen zur Förderung der Korrektheit und Vollständigkeit der aufgenommenen Daten und sorgt für technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

16. Meldepflicht von Datenpannen

1. Der Verantwortliche ist verpflichtet, Datenpannen der (niederländischen) Datenschutzbehörde zu melden und die betroffene(n) Person(en) zu informieren.
2. Der Verantwortliche verpflichtet den Auftragsverarbeiter in einem Vertrag zur Auftragsverarbeitung zur Meldung von Datenpannen.

17. Videoüberwachung

1. Roessingh nutzt sichtbar angebrachte Videoüberwachung zur Überwachung des Gebäudes, der Eingänge und des Geländes.
2. Versteckte Videoüberwachung
Roessingh setzt in Ausnahmesituationen versteckte Videoüberwachung ein. Der Vorstand kann dies entscheiden, sofern:
 - ein berechtigtes Interesse vorliegt. Es liegt (ein Verdacht auf) eine Straftat vor, zum Beispiel Diebstahl oder Betrug
 - im Vorfeld ausreichende Anstrengungen unternommen und Maßnahmen ergriffen wurden, diese aber nicht zur Beendigung der unerwünschten Situation geführt haben
 - der Vorsitzende des Betriebsrats darüber informiert wurde
 - der Datenschutz-Test des CBP durchgeführt wurde.

Aufsicht und Schutzvorkehrungen

18. Datenschutzbeauftragter

1. Roessingh hat einen Datenschutzbeauftragten (DSB) beschäftigt. Dieser wurde der Datenschutzbehörde mitgeteilt.

Der DSB überwacht die Rechte der betroffenen Personen und die Pflichten der Einrichtung in Bezug auf die Verarbeitungen/Erfassungen von personenbezogenen Daten. Seine Aufgaben sind:

- Aufsicht
- Inventarisierungen von Datenverarbeitungen
- Aktualisierung der Meldungen über Datenverarbeitungen
- Bearbeitung von Fragen und Beschwerden von Personen innerhalb und außerhalb der Organisation
- Entwicklung interner Regelungen
- Beratung über Technologie und Schutzvorkehrungen (privacy by design)
- Lieferung von Input bei der Erstellung oder Anpassung eines Verhaltenskodex.

Befugnisse des DSB:

Ein DSB hat keine formalen Sanktionsbefugnisse. Die Organisation ist aber gesetzlich dazu verpflichtet, dem DSB Kontrollbefugnisse zu erteilen. Der DSB muss zum Beispiel das Recht haben, Räume zu betreten, Sachen zu untersuchen und Auskünfte und Einsichtnahme zu fordern. Der DSB muss seine Tätigkeiten unabhängig innerhalb einer Organisation erbringen können.

Schlussbestimmungen

19. Sanktionen

Im Falle eines Verstoßes gegen die oben beschriebenen Zutrittsbefugnisse und im Falle eines unbefugten Zutritts, Abrufs und einer unbefugten Änderung personenbezogener Daten, kann der Verantwortliche entsprechend geeignete Maßnahmen ergreifen.

20. Beschwerden

1. Sofern die betroffene Person der Auffassung ist, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden oder sofern sie andere Gründe für eine Beschwerde in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hat, kann sie eine Beschwerde gemäß der Beschwerderegulierung von Roessingh einreichen.
2. Die betroffene Person kann auch beim CBP einen Antrag auf Prüfung stellen, ob die Art der Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen dem WBP entspricht bzw. die in Kapitel 8 des WBP formulierten Möglichkeiten zur Berufung in Anspruch nehmen.